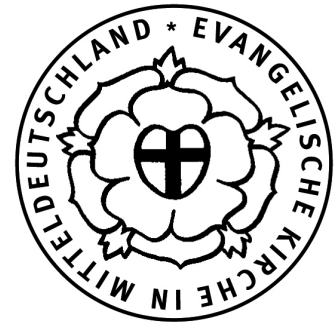


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung über die Errichtung der Evangelischen Stiftung zur Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale vom 13. September 2014	90
Berichtigung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ARGG-EKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 22. November 2014	90
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	90
Arbeitsrechtsregelung 01/2015	90
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egel	93
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeinerverbandes Kirchspiel Haynsburg, Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz	93
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Leutenberg und Schweinbach zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Leutenberg, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld	93

B. PERSONALNACHRICHTEN

93

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

95

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Stiftung zur Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale (Kirchenmusikhochschulstiftung der EKM)	101
Satzung der Evangelischen Stiftung zur Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale (Kirchenmusikhochschulstiftung der EKM) vom 13. September 2014	101
Einberufung einer Wahlversammlung zur Wahl der Dienstnehmervvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	104
Bekanntgabe von Kirchensiegeln und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	104

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung über die Errichtung der Evangelischen Stiftung zur Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale

Vom 13. September 2014

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. 183) und § 4 Absatz 2 Kirchliches Stiftungsgesetz vom 20. März 2010 (ABl. S. 88) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Förderung der kirchenmusikalischen Ausbildung an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale errichtet der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hiermit Kraft der ihm verliehenen und staatlich anerkannten Rechte die Evangelische Stiftung zur Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale (Kirchenmusikhochschulstiftung der EKM) als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und gibt dieser die anliegende Satzung.

§ 2

Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) ausgestattet.

§ 3

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist für die Errichtung der Stiftung gemäß § 4 Absatz 2 Kirchliches Stiftungsgesetz in Verbindung mit Artikel 61 Artikel 1 Nummer 3 der Kirchenverfassung zuständig. Die Stiftungserichtung erfolgt unter Berücksichtigung von Artikel 8 Absatz 3 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15. September 1993. Sie bedarf der Genehmigung der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Erfurt, den 13. September 2014
(7771-18)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Berichtigung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ARRG-EKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM (ARRG-DW.EKM)

Vom 22. November 2014

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ARRG-EKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 22. November 2014 (ABl. S. 252) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 ist Nummer 2 fehlerhaft und musste lauten:

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) zwei Dienstnehmervvertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände,
- b) drei Dienstnehmervvertreter der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen und
- c) fünf Dienstgebervvertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein Stellvertreter zu benennen.“

Erfurt, den 18. März 2015
(4701:0007)

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrat

Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010 (ABl. S. 311), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2014 (ABl. S. 252), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 18. März 2015
(4704-02-13)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Arbeitsrechtsregelung 01/2015

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

(ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2014 (ABl. S. 252), in ihrer Sitzung am 24. Februar 2015 nach § 15 Absatz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM - ARRG-DW.EKM folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Änderung der AVR-DW/EKD

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der zuletzt von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und dem Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. beschlossenen Fassung werden wie folgt geändert:

1. § 28b – Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit, Nacharbeit und Bereitschaftsdienst

- a) In § 28b Absatz 6a Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in Krankenhäusern“ gestrichen.
- b) In § 28b Absatz 6a Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Krankenhaus“ gestrichen.

Zeitpunkt des Inkrafttretens: Mit Wirkung vom 1. Januar 2015

2. § 20a Absatz 3 – Zeitzuschläge, Überstundenentgelte

§ 20a Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stundenentgelt i. S. d. Absatzes 1 ist für jede Entgeltgruppe in der Anlage 9 bzw. für Ärztinnen und Ärzte im Anhang 2 zu Anlage 8a festgelegt. Das Stundenentgelt der Anlage 9 errechnet sich in dem das jeweilige Bruttotabellenentgelt der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe aus Anlage 2 durch das 4,348fache der wöchentlichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters dividiert wird. Überstundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgeltes der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nach § 9b Absatz 8 Satz 3 zuzüglich des Zeitzuschlages nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a).“

Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. April 2015

3. Anlage 9 – Stundenentgelte

Die Anlage 9 wird aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage des § 20a Absatz 3 Satz 2 angepasst.

Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. April 2015

Halle, den 24. Februar 2015

Arbeitsrechtliche Kommission DW.EKM Markus Böttcher
Vorsitzender

AVR EKM Anlage 9 ab 1.4.2015 (Stundenentgelte)

98%

Entgeltgruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/ 25/20/15 v. H.	Überstundenentgelt nach Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30/25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
1	8,49	2,55	11,04	2,55	4,25	2,97
2	9,74	2,92	12,66	2,92	4,87	3,41
3	10,96	3,29	14,25	3,29	5,48	3,84
4	11,81	2,95	14,76	2,95	5,90	4,13
5	12,86	3,22	16,08	3,22	6,43	4,50
6	13,36	3,34	16,70	3,34	6,68	4,68
7	14,77	3,69	18,46	3,69	7,39	5,17
8	16,26	3,25	19,51	4,06	8,13	5,69
9	17,77	2,67	20,43	4,44	8,88	6,22
10	20,19	3,03	23,22	5,05	10,10	7,07
11	22,93	3,44	26,37	5,73	11,47	8,03
12	24,16	3,62	27,79	6,04	12,08	8,46
13	27,30	4,10	31,40	6,83	13,65	9,56

AVR EKM Anlage 9 ab 1.7.2015 (Stundenentgelte)

100%

Entgeltgruppe	Entgelttabelle AVR EKM (monatlich in Euro)					
	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/ 25/20/15 v. H.	Überstundenentgelt nach Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30/ 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v. H.
1	8,79	2,64	11,43	2,64	4,40	3,08
2	10,09	3,03	13,11	3,03	5,04	3,53
3	11,35	3,41	14,76	3,41	5,68	3,97
4	12,23	3,06	15,28	3,06	6,11	4,28
5	13,32	3,33	16,65	3,33	6,66	4,66
6	13,83	3,46	17,29	3,46	6,92	4,84
7	15,30	3,82	19,12	3,82	7,65	5,35
8	16,84	3,37	20,21	4,21	8,42	5,89
9	18,40	2,76	21,16	4,60	9,20	6,44
10	20,92	3,14	24,05	5,23	10,46	7,32
11	23,75	3,56	27,31	5,94	11,88	8,31
12	25,02	3,75	28,78	6,26	12,51	8,76
13	28,28	4,24	32,52	7,07	14,14	9,90

**Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Kindertagesstätten im
Evangelischen Kirchenkreis Egeln**

Nachstehend werden die von der Verbandsversammlung am 23. November 2011 und am 10. November 2014 beschlossenen Änderungen der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln“ (ABl. 2010 S. 166) bekannt gemacht:

§ 2 Absatz 1 der Satzung erhielt mit den oben genannten Beschlüssen folgende Fassung:

„Mitglieder des Zweckverbandes sind die Kirchengemeinden Druxberge, Egeln, Pömmelte, St. Laurentii Schönebeck, Wanzleben, Wackersleben, Drackenstein, Hakeborn, die Kirchengemeindeverbände Kirchspiel Hötenleben, Kirchspiel Aschersleben und der Kirchenkreis Egeln.“

Erfurt, den 27. Februar 2015
(1435)

Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat

Urkunde

**über die Erweiterung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Kirchspiel Haynsburg
Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Weitz**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Weitz am 16. September 2014 auf Antrag der Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Kirchspiel Haynsburg, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Haynsburg, Salsitz, Schkauditz und Breitenbach, wird durch die Kirchengemeinde Ossig erweitert.

§ 2

Der Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 4. Dezember 2014 genehmigt.

Erfurt, den 14. Januar 2015
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

**über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden
Leutenberg und Schweinbach
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Leutenberg
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Rudolstadt-Saalfeld**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld am 14. Mai 2014 auf Antrag der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Leutenberg und Schweinbach Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Leutenberg und Schweinbach schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Schweinbach und Eingliederung in die Kirchengemeinde Leutenberg zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Leutenberg."

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. Dezember 2014 genehmigt.

Erfurt, den 30. Januar 2015
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Berufungen:

- **Pfarrer Matthias Keilholz**, 26. April 2014, zum 1. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Naumburg-Weitz
- **Pfarrer Michael Röpke**, 26. April 2014, zum 2. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Naumburg-Weitz

- **Pfarrer Steffi Wiegler**, 7. November 2014, zur 1. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
- **Pfarrer Frank Freudenberg**, 1. Juli 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
- **Pfarrer Sabine Hertzsch**, 8. November 2014, zur 1. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Weimar
- **Pfarrer Günter Widiger**, 8. November 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Weimar
- **Pfarrer Gottfried Vogel**, 8. November 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Salzwedel
- **Ordinierte Gemeindepädagogin Birgit Molin**, 8. November 2014, zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Salzwedel
- **Pfarrer Thorsten Minuth**, 15. November 2015, zum 1. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Elbe-Fläming
- **Pfarrer Martin Vibrans**, 15. November 2015, zum 2. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Elbe-Fläming
- **Pfarrer Michael Weinmann**, 1. Dezember 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Gotha
- **Pfarrer Anette Denner**, 1. Dezember 2014, zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Gotha
- **Pfarrer Kai Weber**, 1. Januar 2015, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Schleiz

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Gabriele Lipski**, 1. Januar 2015, Pfarrstelle Erfurt Reglergemeinde
- **Pfarrer Martin Heinke**, 1. Februar 2015, Pfarrstelle Erfurt Gispersleben
- **Pfarrer Nicole Moritz**, 1. Februar 2015, Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Meiningen
- **ordinierte Gemeindepädagogin Silvia Pavlicek**, 1. Februar 2015, Gemeindepädagogenstelle in Trebra
- **Pfarrer Thomas Seeber**, 1. Februar 2015, Pfarrstelle Grabow
- **Pfarrer Dirk Vogel**, 1. Februar 2015, Pfarrstelle Bad Langensalza
- **Pfarrer Katja Albrecht**, 1. März 2015, Kreispfarrstelle im Pfarrbereich Wallendorf

Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Pfarrer Babet Lehmann**, 1. Januar 2015, Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge III am Sophien- und Hufeland-Klinikum in Weimar
- **Pfarrer Gundula Bomm**, 1. Januar 2015, Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
- **Pfarrer Gundula Bomm**, 1. Januar 2015, Kreispfarrstelle für Erwachsenenbildung im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
- **ordinierte Gemeindepädagogin Claudia Faust**, 1. März 2015, Schulgemeindepädagogenstelle im Kirchenkreis Mühlhausen
- **Pfarrer Dr. Annegret Freund**, 1. März 2015, Rektorin für den Kirchlichen Fernunterricht in der EKM

Beauftragungen:

- **Pfarrer Hartmut Lösch**, 1. September 2014, Beauftragung mit Vertretungsdiensten im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
- **Pfarrer Marina Mönnich**, 1. März 2015, Pfarrstelle Dobitschen

Entlassung

- **Vikarin Jana Volkmann**, zum 31. Dezember 2015 aus dem Vikariat

Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrer Anna Böck**, 1. März 2015, Übernahme aus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und Fortsetzung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Kirchenrätin Barbara Killat**, 1. Juni 2015, Theologische Referentin und landeskirchliche Pfarrerin für Migration und Integration im Berliner Missionswerk für Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Michael Zippel**, 1. März 2015

Altersteildienst (passive Phase):

- **Pfarrer Petra Döring**, 1. Februar 2015, Gera
- **Pfarrer Hartmut Meier**, 1. Februar 2015, Langula

Ruhestand:

- **Pfarrer i. R. Michael Göring**, 31. Dezember 2014, Ingersleben
- **Pfarrer i. R. Christine Keller**, 31. Januar 2015, Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Halle-Saalkreis
- **Pfarrer i. R. Fritz Mühlmann**, 31. Januar 2015, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
- **Pfarrer i. R. Dr. Aribert Rothe**, 31. Januar 2015, Provinzialpfarrstelle für Studentenseelsorge in Erfurt und Aufgaben der Erwachsenenbildung in Erfurt
- **Pfarrer i. R. Renate Hirschligau**, 28. Februar 2015, Wormsdorf
- **Pfarrer i. R. Hanna Manser**, 28. Februar 2015, Projektstelle Landeskirchenamt Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Elfriede Stauff**, 28. Februar 2015, Pastoralkolleg Drübeck

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrvikarin i. R. Sigrid Eisenhuth**, geboren am 14. Mai 1922 in Potsdam, zuletzt Pfarrvikarin in Pferdsdorf/Werra, verstorben am 8. November 2014 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Ulrich Maximilian Heinrich Schlase**, geboren am 14. Juli 1931 in Passenheim, zuletzt in Merseburg, verstorben am 16. Dezember 2014 in Merseburg
- **Pfarrer i. R. Horst Lothar Münzel**, geboren am 6. Oktober 1928 in Waldenburg/Schlesien, zuletzt in Nordhausen, verstorben am 1. Dezember 2014 in Madrid/Spainien
- **Pfarrer i. R. Christa Herrmann**, geboren am 10. November 1931 in Zeitz, zuletzt in Reuden, verstorben am 3. Januar 2015
- **Pfarrer i. R. Eberhard Schunke**, geboren am 2. April 1937 in Gotha, zuletzt in Waltersdorf, verstorben am 6. Januar 2015
- **Kirchenrat i. R. Johannes Heinrich Behr**, geboren am 5. August 1926 in Frössen, zuletzt in Arnstadt, verstorben am 17. Januar 2015

- **Pfarrer i. R. Dr. Gottfried Eggebrecht**, geboren am 19. April 1927, zuletzt Pfarrer in der Pfarrstelle Förderstedt, verstorben am 28. Januar 2015 in Staßfurt
- **Pfarrer i. R. Heinz Henning Bobbe**, geboren am 18. Februar 1943 in Naumburg, zuletzt in Reinsdorf, verstorben am 5. Februar 2015
- **Pfarrer i. R. Reinhard Julius Sattler**, geboren am 17. Februar 1923, zuletzt Pfarrer in der Pfarrstelle Unseburg, verstorben am 12. Februar 2015

Erfurt, den 13. März 2015
(4002/13.03.2015)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P3) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Referentenstelle für den Regionalbischof des Propstsprengels Halle-Wittenberg**
2. **Landeskirchliche Pfarrstelle der Leiterin/des Leiters des Mitteldeutschen Bibelwerkes**
3. **Landeskirchliche Pfarrstelle des Leitenden Pfarrers im „Julius-Schniewind-Haus“ in Schönebeck (Elbe)**
4. **Kreisfarrstelle für Jugendarbeit und Religionsunterricht im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen**
5. **Kreisfarrstelle „Goldene Aue“**
6. **Pfarrstelle Buttstedt**
7. **Pfarrstelle Friedelshausen-Oepferhausen**
8. **Pfarrstelle Hessen**
9. **Pfarrstelle Unterkatz**

Zu: 1.

Referentenstelle für den Regionalbischof des Propstsprengels Halle-Wittenberg

In der EKM ist eine landeskirchliche Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag als persönliche Referentin/persönlicher Referent des Regionalbischofs des Propstsprengels Halle-Wittenberg für die Dauer von sechs Jahren baldmöglichst zu besetzen. Dienstsitz ist Halle. Das Stellenprofil erfordert regelmäßige Präsenzzeiten im Büro des Propstes.

Aufgaben:

Planung und Organisation von Konventen, Beratungen, Tagungen und Besuchen und Gesprächen in Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen in Kirchenkreisen, Gemeinden u. a., organisatorische und liturgische Vorbereitungen von Gottesdiensten, Unterstützung des Dienstes des Propstes durch theologische Recherche und Bearbeitung von Themen und Zuarbeit von Texten unterschiedlicher Gattungen, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Mitwirkung an Visitationen

Wir erwarten:

- gute theologische Reflexions- und Gestaltungsfähigkeit
- hohe kommunikative Kompetenz
- sehr gute organisatorische Fähigkeiten
- Kenntnis der Strukturen und Kulturen in der EKM,
- Vertrautsein mit Verwaltungsvorgängen
- Belastbarkeit, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- englische Sprachkenntnisse

Wir bieten:

- einen anspruchsvollen, vielfältigen und abwechslungsreichen Aufgabenbereich
- Möglichkeiten zur eigenen Fort- und Weiterbildung

Auskünfte erteilt:

- Propst Dr. Johann Schneider, Puschkinstraße 27, 06108 Halle, Tel.: 0345 4701036, E-Mail: regionalbischof.halle-wittenberg@ekmd.de

Ihrer Bewerbung fügen Sie bitte, sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt, im verschlossenen Umschlag ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei.

Zu: 2.

Landeskirchliche Pfarrstelle der Leiterin/des Leiters des Mitteldeutschen Bibelwerkes

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die Landeskirchliche Pfarrstelle der Leiterin/des Leiters des Mitteldeutschen Bibelwerkes zu besetzen.

Die Einrichtung:

Das Mitteldeutsche Bibelwerk (MDBW) widmet sich der Aufgabe, vielfältige Begegnungen mit der Bibel und ihrer Botschaft zu ermöglichen bzw. biblische Themen in gesellschaftliche Bezüge hinein zu vermitteln. Es steht in der Tradition der Altenburger Bibelgesellschaft und des Canstein Bibelzentrums in Halle/Saale (CBZ). Die Arbeitsstelle des Mitteldeutschen Bibelwerkes ist das CBZ in den Franckeschen Stiftungen.

Aufgabenbereiche:

Die Leiterin/der Leiter ist zuständig für:

- Konzeptionelle Gesamtverantwortung der Arbeit des MDBW
- Planung und Organisation der Veranstaltungsreihen und Tagungen im CBZ

- die Suche nach innovativen Wegen und Formen bibelmissionarischer Arbeit und deren Umsetzung
- Durchführung religionspädagogischer Veranstaltungen
- Unterstützung der Kirchengemeinden und -kreise in deren bibelmissionarischer Arbeit
- Gestaltung von Führungen durch das CBZ, die Orthodoxe Hauskirche, die Franckeschen Stiftungen und auf dem Bibelwanderweg durch Halle
- Zusammenarbeit mit den Franckeschen Stiftungen, insbesondere der dortigen Pfarrstelle, sowie der Katholischen Akademie des Bistums Magdeburg und der Evangelischen Erwachsenenbildung in Sachsen-Anhalt und Thüringen
- Geschäftsführende Aufgaben innerhalb des MDBW und der Thüringer Stiftung Bibellese
- Kontaktpflege mit und Vertretung bei der Deutschen Bibelgesellschaft (Stuttgart)
- Zusammenarbeit mit anderen regionalen Bibelgesellschaften und dem Lutherhaus in Eisenach

Anforderungen:

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Interesse an bibelmissionarischer Arbeit. Sie/Er sollte zudem auf folgenden Gebieten ausgewiesen sein:

- Berufserfahrung im Gemeindepfarramt
- kunsthistorisches bzw. literaturgeschichtliches Interesse und Wissen
- religionspädagogische Erfahrung
- organisatorische und kommunikative Kompetenz

Das Angebot:

Wir bieten eine interessante Tätigkeit in einer traditionsreichen Einrichtung, deren Erbe heute neue Wege der Kommunikation verlangt.

Es handelt sich um eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Der Dienort ist Halle/Saale. Die Besetzung ist befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Besetzung der Stelle soll zum 1. September 2015 erfolgen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- OKR Christian Fuhrmann, Tel.: 0361 51800301
- KR Dr. Thomas Schlegel, Tel.: 0361 51800321

Zu: 3.

Landeskirchliche Pfarrstelle des Leitenden Pfarrers im „Julius-Schniewind-Haus“ in Schönebeck (Elbe)

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die Landeskirchliche Pfarrstelle des Leitenden Pfarrers im „Julius-Schniewind-Haus“ in Schönebeck (Elbe), Kirchenkreis Egeln, Propstsprengel Stendal-Magdeburg, mit vollem Dienstumfang baldmöglichst zu besetzen.

Allgemeines

Das Julius-Schniewind-Haus e.V. ist ein Tagungs- und Seelsorgeheim als Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Hier kehren Menschen ein, die innere Stärkung, Ermutigung im Glauben und seelsorgerliche Hilfe suchen. Dazu gibt es das ganze Jahr über unterschiedliche Angebote, die durchweg von der Einrichtung verantwortet werden. Sie reichen von Stillen Einkehrtagen über Jugend- und Familienrüstzeiten, Vertiefungstagen, ans Kirchenjahr gebundene Freizeiten bis hin zu unterschiedlichen Bildungsangeboten. Für die Gästearbeit stehen 58 Plätze zur Verfügung. Im Jahr ist mit 1 500 bis 1 700 Anmeldungen zu rechnen. Die Arbeit des Schniewindhauses wird von einer Kommunität mit 40 Schwestern, einem zweiten Pfarrer, 15 Mitarbeitern (etliche davon in Teilzeit), vier FSJ-lerinnen und drei BFD-ler getragen.

Die Arbeit des Julius-Schniewind-Hauses hat eine im weiten Sinne evangelikal-charismatische Ausrichtung.

Aufgabengebiete:

- der Stelleninhaber hat die Funktion eines Leitenden Pfarrers und ist zugleich Mitglied im Vorstand des Julius-Schniewind-Haus e.V.
- er hat eine satzungsmäßige Mitverantwortung für das Leben der Kommunität. Insbesondere trägt er diese gemeinsam mit der leitenden Schwester der Kommunität
- Schwerpunkt seiner Arbeit sind zahlreiche Verkündigungsdienste und Seelsorgegespräche
- er leitet die Planung und Durchführung der Gästearbeit
- er ist einbezogen und als Mitglied des Vorstandeszuständig für Vorgänge in der Verwaltung
- er achtet auf das Wohl der Mitarbeitenden

Erwartungen:

- theologische und seelsorgerliche Qualitäten, die einer gesamtkirchlichen Arbeit angemessen sind
- Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes und Erfahrung in der geistlichen Begleitung von Menschen
- ein gewisses Vertrautsein mit kommunitärem Leben
- Verwurzeltheit in einer guten praxis pietatis
- Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Leitungsqualitäten, die unaufdringlich in die verschiedenen Beziehungsgeflechte der Einrichtung eingebracht werden können
- die Fähigkeit zu hören und verschiedene Ansichten in ein Ganzes einzuordnen
- gute Zusammenarbeit mit dem zweiten Pfarrer, der Leitenden Schwester, dem Vorstand und dem Kuratorium des Julius-Schniewind-Hauses
- ökumenische Gesinnung und gute Kenntnis von geistlichen Bewegungen und Strömungen in Landes- und Freikirchen

Anstellungsvoraussetzungen:

- Ordination und Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD

Die landeskirchliche Pfarrstelle wird befristet für sechs Jahre besetzt. Eine Verlängerung ist möglich. Die Stellenübertragung erfolgt durch das Landeskirchenamt nach erfolgter Wahl durch das Kuratorium, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Julius-Schniewind-Haus e.V. und nach dem Votum der Landesbischofin.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, einem im verschlossenen Umschlag beigefügten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Michaelistraße 38, 99084 Erfurt.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Propst Dr. Christian Stawenow, Pfarrberg 2, 99817 Eisenach, Tel.: 03691 888888-1, Mobil: 017649671154, E-Mail: Christian.Stawenow@ekmd.de

Zu: 4.

Kreispfarrstelle für Jugendarbeit und Religionsunterricht im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen

Kirchenkreis: Bad Frankenhausen-Sondershausen

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Zeitraum: baldmöglichst für drei Jahre (verlängerbar auf sechs Jahre)

Dienstsitz: Sondershausen
 Wohnsitz: frei wählbar, möglichst im Kirchenkreis
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen sieht angesichts umwälzender Strukturveränderungen im Kirchenkreis den Bedarf für eine Kirchenkreisstelle, die sich hälftig für Schulunterricht und kirchliche Jugend- und Bildungsarbeit engagiert, dringend gegeben. Mit der halben Stelle für Religionsunterricht sollen Kollegen unterstützt werden, die die neu gegründeten Regionalpfarrämter zusammenführen und gemeinsam mit den Gemeinden mit Leben füllen sollen. Impulse erhofft sich der Kreiskirchenrat zudem von der zukünftigen Stelleninhaberin/dem zukünftigen Stelleninhaber für Jugend- und Bildungsarbeit im Kirchenkreis, die/der eng mit der Kreisjugendpfarrerin und den Gemeindepädagogen zusammen arbeiten soll. Aus diesem Grund wollen wir befristet für drei Jahre (verlängerbar auf insgesamt sechs Jahre) eine Kreisfarrstelle errichten und besetzen, die auch von einem ordinierten Gemeindepädagogen ausgefüllt werden kann.

Aufgaben im Bereich Religionsunterricht:

- Unterricht an Regelschule und Gymnasium vorwiegend im westlichem Bereich des Kirchenkreises
- Aufgaben im Bereich Jugend- und Bildungsarbeit
- Präsenz vor Ort
- Übernahme von Jugendgruppen

Allgemein:

- regelmäßige Gottesdienste im Kirchenkreis
- Angebote und Feiern von Jugendgottesdiensten im Kirchenkreis
- Teilnahme an den Konventen
- Zusammenarbeit mit der Kreisjugendpfarrerin, den Gemeindepädagogen und der Jugend- und Bildungsreferentin des Klosters Volkenroda
- Koordination eines aufzubauenden ehrenamtlichen Mitarbeiterteams
- Konzeptionserarbeitung für die überregionale Jugendarbeit im Kirchenkreis

Wir bieten:

- engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- Fortbildungsmöglichkeit
- Hilfe bei der Suche von Wohnraum

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer mit:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Kirchengemeinde
- der Gabe, dabei Menschen verschiedener Konfessionen und auch ohne konfessionelle Bindung anzusprechen und einzubeziehen
- idealerweise Erfahrungen in der Gemeinde
- der Fähigkeit, unterschiedliche Interessen, Bedürfnisse und Anforderungen zu koordinieren
- Freude an kleinen Veranstaltungen und großen Events
- Einfühlungsvermögen, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit
- Mobilität
- Ideen, die wir noch nicht haben

Das Profil der Stelle ermöglicht auch ordinierten Gemeindepädagogen die Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Kristóf Bálint, Kantor-Bischoff-Platz 8, 06567 Bad Frankenhausen; Tel.: 034671 62614

Zu: 5.

Kreisfarrstelle „Goldene Aue“

Kirchenkreis: Südharz
 Propstsprengel: Eisenach-Erfurt
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: 1 115
 Dienstsitz: Auleben
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: schnellstmöglich
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Die Stelle ist befristet für drei Jahre – mit anschließender Perspektive in der Region Einsatzbereich: Region „Goldene Aue“, Kirchspiel Auleben-Hamma (Auleben, Hamma), Görsbach, Uthleben.

Die gesamte Region „Goldene Aue“ steht vor einem Veränderungsprozess. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit dieser Kreisfarrstelle liegt in der aktiven Gestaltung dieses Veränderungsprozesses. Die bisherige Struktur in den drei Pfarrbereichen der „Goldenen Aue“ muss neu bedacht und perspektivisch umgesetzt werden. Der Kirchenkreis Südharz unterstützt und begleitet diesen Veränderungsprozess.

In diesen Arbeitsschwerpunkt eingebunden ist die Gemeindearbeit vor Ort, Seelsorge, Konfirmandenarbeit, Junge Gemeinde und generationenübergreifende Arbeit.

Der Pfarrbereich Auleben erstreckt sich in die Goldene Aue, einer außergewöhnlich landschaftlich reizvollen Umgebung nahe dem Kyffhäuser und dem Naherholungsgebiet Stausee Kelbra. Die Kreisstadt Nordhausen ist 15 km entfernt. Dort befinden sich zwei Gymnasien, eine Evangelische Grundschule und ein Theater. Weitere Schul- und Kindergartenmöglichkeiten befinden sich in Auleben, Görsbach und Uthleben. In Auleben befindet sich das Pfarrhaus mit einer Pfarrdienstwohnung. Sie umfasst fünf Zimmer, Küche, WC, Bad und Abstellraum (insgesamt 130 m²). Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Amtszimmer, ein Gästezimmer, Gemeindebüro, der Luthersaal und weitere Räume für Gemeindeveranstaltungen. Das Büro ist an zwei Tagen in der Woche mit einer Sekretärin besetzt.

Es gibt zwei Kirchenchöre, Frauen- und Seniorenkreise. Die Kirchengebäude befinden sich in gutem bis sehr gutem baulichem Zustand.

Die Arbeit wird unterstützt von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere einer Gemeindepädagogin und zwei Pfarrern in den beiden weiteren Pfarrbereichen der „Goldenen Aue“.

Sie haben Lust darauf, mit aktiven Gemeindegliedern, erwartungsfrohen Gemeinden und hauptamtlichen Mitarbeitern zusammen zu arbeiten? Sie möchten gern Bewährtes prüfen und Neues ausprobieren? Sie haben Freude daran, den Veränderungsprozess aktiv mit zu gestalten? Wenn wir Ihr Interesse geweckt und Sie weitere Fragen haben, dann rufen Sie uns an. Wir freuen uns auf Sie!

Nach Abschluss des Prozesses besteht die Möglichkeit, sich um eine Pfarrstelle im Bereich „Goldene Aue“ zu bewerben.

Für nähere Auskünfte und Besuche vor Ort wenden Sie sich bitte an:

- Kirchenkreis Südharz: Andreas Schwarze, Superintendent, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, Email: andreas.schwarze@ekmd.de
- Kirchspiel Auleben-Hamma: Harald Volkmann, Vorsitzender des Gemeindegliederrates, 99765 Auleben, Karl-Liebkecht-Str. 23, Tel.: 039333-60001, E-Mail: m.volkmann@volkmann-dienstleistungen.de

Zu: 6.**Pfarrstelle Buttelstedt**

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 Prozent

Gemeindeglieder: ca. 700

Predigtstellen: 7

Dienstszitz: Buttelstedt

Dienstwohnung: vorhanden (wird ab Frühjahr 2015 umfassend saniert)

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Buttelstedt ist eine Pfarrstelle mit ca. 700 Gemeindegliedern. Zum Pfarrbereich Buttelstedt gehören drei selbständige Kirchengemeinden mit 8 Kirchen. Die Kirchengemeinde Buttelstedt (ca. 400 Gemeindeglieder) umfasst die Stadt Buttelstedt mit ihren Ortsteilen Weiden, Nermsdorf und Daasdorf bei Buttelstedt sowie den Ort Rohrbach. Die Kirchengemeinde Krautheim-Haindorf besteht aus den zwei Orten Krautheim und Haindorf mit ca. 200 Gemeindegliedern. Die Kirchengemeinde Leutenthal ist mit ihren ca. 100 Gemeindegliedern ab 2015 Teil des Pfarrbereichs.

Buttelstedt liegt idyllisch am Rande des Thüringer Beckens hinter dem Ettersberg und ist nur wenige Minuten von der Kulturstadt Weimar entfernt, wo ein reichhaltiges kulturelles Angebot und eine grüne Stadt einladen. Die Landeshauptstadt Erfurt ist ebenfalls in ca. 25 min sehr gut erreichbar.

Die Stadt Buttelstedt verfügt selbst über eine sehr gute Infrastruktur (neu erbauter Kindergarten, alle Schulformen incl. Gymnasium, Arztpraxis, Zahnarztpraxis, Apotheke, Sparkasse, Einkaufsmöglichkeiten, Tankstelle etc.). Ein Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel (stündlich verkehrender Regionalbus Richtung Weimar) ist vorhanden.

Gottesdienste:

Regelmäßige Gottesdienste finden in der St. Nikolaikirche Buttelstedt sowie in der St. Mauritiuskirche zu Krautheim statt. In den anderen Filialorten finden die Gottesdienste in größeren Abständen, an Feiertagen und zu örtlichen Höhepunkten statt. Gerne werden auch Zentralgottesdienste und gemeinsame Kirchspielfeste gefeiert.

Ein gut eingespieltes Team von Ehrenamtlichen unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer gerne und engagiert. Besondere Höhepunkte sind das Himmelfahrtsfest auf dem Kirchberg in Weiden mit Familienwanderung, Gottesdienst im Freien und anschließendem Fest.

Kirchen und Pfarrhaus:

Die Kirchen sind in gutem baulichem Zustand. Gegenwärtig werden an der Buttelstedter St. Nikolaikirche die Maßwerkfenster saniert. Es gibt gemeinsam mit der Stadt Buttelstedt und dem Förderkreis Krebs-Fasch-Kirche Buttelstedt e. V. eine Initiative zur Sanierung der historischen Peternell-Orgel mit einer umfassenden Benefizkonzertreihe.

In Haindorf wird gegenwärtig die Kirchenmauer saniert.

In allen Kirchen kümmern sich Küster und Kirchenälteste um den Kirchendienst. In Nermsdorf und Daasdorf bei Buttelstedt gibt es Winterkirchen, in Buttelstedt und Krautheim Gemeinderäume für die kalte Jahreszeit. Zahlreiche Ehrenamtliche engagieren sich für den Erhalt der Kirchengebäude.

In der Ortsmitte von Buttelstedt befindet sich das Pfarrhaus mit großzügiger Pfarrdienstwohnung (ca. 100 m², 5 Räume) und einem idyllischen, ruhigen Garten. Die Wohnung wird für

die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer saniert. Im Untergeschoss und Nebengebäude befinden sich die Gemeinderäume, das Gemeindebüro sowie die Gemeindegüche.

Gemeindeleben:

In der Pfarrstelle Buttelstedt ist eine hauptamtliche Kantorkatechetin mit einem 50 Prozent Stellenanteil beschäftigt. Sie leitet den Kirchenchor des Kirchspiels, der vielfältig das Gemeindeleben bereichert. Die Kantorkatechetin übernimmt die Orgeldienste in Buttelstedt, Rohrbach sowie Nermsdorf. In Krautheim und Haindorf sowie in Daasdorf bei Buttelstedt wird die musikalische Begleitung der Gottesdienste durch ehrenamtliche Organisten und Musiker unterstützt und gestaltet. Die Mitarbeiterin leitet die wöchentliche Christenlehre, wirkt bei Familiengottesdiensten, Kinderbibeltagen und Gemeindegottesdiensten mit und gestaltet den Weltgebetstag der Frauen gemeinsam mit Ehrenamtlichen aus.

Eine geringfügig angestellte Mitarbeiterin im Pfarrbüro unterstützt derzeit die Pfarrerin/den Pfarrer bei Verwaltungsaufgaben.

Im Wesentlichen prägen neben Gemeindegottesdiensten, Andachten und Kasualien die Gottesdienste an den Festen im Jahreskreis das bisherige Gemeindeleben. In den letzten Jahren wurde die Stärkung und Vernetzung der Ehrenamtlichen befördert, was auch im Ehrenamtsempfang des Kirchspiels zum Ausdruck kommt. Zahlreiche Ehrenamtliche tragen zum Gelingen der Gemeindegarbeit bei.

Erwartungen:

Die Gemeinden freuen sich auf eine engagierte und aufgeschlossene Pfarrerin/einen Pfarrer.

Ihr/Ihm sollte am Herzen liegen:

- Gemeindegarbeit auf dem Land mit Freude zu gestalten und eigene Ideen und Gaben einzubringen
- Arbeit mit Familien (wie z. B. Familiengottesdienste, Kinderbibeltage, Musicalprojekte in der Region u. ä.)
- die Stärkung der eigenen Sprachfähigkeit im Glauben (z. B. Glaubenskurse und Begleitung Ehrenamtlicher)
- Offenheit für Menschen im nichtkirchlichen Umfeld

Sie sind nicht allein!

Es gibt ein gutes Miteinander und hohes Engagement:

- in den Gemeindegkirchenräten
- im Kollegenteam des Regionalkonvents und mit den Kirchengemeinden der Region (regionaler Gemeindegnachmittag und regionale Konfirmezeit); besonders die enge Zusammenarbeit mit dem Nachbarkirchspiel Neumark ist weiterhin erwünscht (gemeinsame Familienwanderungen, Himmelfahrtsfest, Musicalprojekt)
- mit der politischen Gemeinde und den Vereinen

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Tel.: 03644 651624
- Kirchenälteste Regina Hanemann, Tel.: 036451 60531

Zu: 7.**Pfarrstelle Friedelshausen-Oepferhausen**

Kirchenkreis: Meiningen

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 5 Predigtstätten

Gemeindeglieder: 1 359

Dienstszitz: Friedelshausen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2015
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Das Kirchspiel und das Gemeindeleben:

Friedelshausen liegt inmitten der landschaftlich reizvollen Thüringer Rhön. Die fünf Gemeinden freuen sich auf ihre neue Pfarrerin/ihren neuen Pfarrer. Zu den freundlichen Menschen in der Rhön wird sie/er schnell Kontakt finden und herzlich aufgenommen werden.
 Zum Pfarramt gehören die fünf Kirchengemeinden: Friedelshausen, Hümpfershausen, Schwarzbach sowie die ab September 2015 hinzukommenden Kirchengemeinden Oepfershausen und Kaltenlengsfeld. Alle Kirchengemeinden verbindet eine jahrelange gute Zusammenarbeit.

Wohn- und Lebensbedingungen:

Das Friedelshäuser Pfarrhaus (Dienstwohnung: 6 Zimmer, 180 m²) wird gerade großzügig und umfangreich saniert. Es steht inmitten eines romantischen Pfarrgartens mit vielen Obstbäumen. Im Ort gibt es eine Lebensmittelverkaufsstelle, im Nachbarort einen Kindergarten/Krippe (1,5 km) und eine Grundschule (2 km). Regelschule in Wasungen (14 km), Gymnasium in Kaltensundheim (12 km), evang. Gymnasium in Meiningen (21 km). In der Kreisstadt Meiningen gibt es zahlreiche kulturelle Angebote, z. B. das traditionsreiche Söudthüringische Staatstheater mit der Sparten Schauspiel, Oper und Puppentheater.

Die Gemeinden sind traditionell kirchlich geprägt. Auch bei dem kleinen nicht evangelischen Bevölkerungsteil genießt die Kirche Ansehen und kirchliche Belange finden Gehör. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten (bisher wöchentlich, ab September in neu zu entwickelndem Rhythmus) gehören Gemeindefesttage, ein Bibelkreis, Ausflüge und Gemeindefeste zum Jahresprogramm der Kirchengemeinden. Die Christenlehregruppen, eine Gruppe für junge Eltern sowie die Mitgestaltung von Familiengottesdiensten liegen im Aufgabenbereich der Gemeindepädagogin, die im Pfarrhaus in Oepfershausen wohnt. Kirchenchöre bereichern das Gemeindeleben. Die Gemeindefesttage (ca. 35 Personen) engagieren sich sehr in der Gemeindearbeit, u. a. auch beim Redaktionskreis des Gemeindebriefes und in Besuchsdiensten. Alle Kirchen und alle Orgeln sind in den letzten 25 Jahren restauriert worden und befinden sich in gutem Zustand. Organisten unterstützen musikalisch. Im Pfarrbereich Friedelshausen-Oepfershausen wird die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber der ebenfalls zu besetzenden Pfarrstelle Unterkatz im Umfang von 25 Prozent Dienste übernehmen. Die Gestaltung der Aufgaben und Dienste gemeinsam wird neu erfolgen. Ziel ist eine enge regionale Zusammenarbeit zwischen den Pfarrbereichen.

Amtshandlungen:

	2012	2013	2014
Taufen:	14	23	15
Trauungen:	6	7	8
Beerdigungen:	19	15	22
Konfirmanden:	8	11	7

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- gern auf dem Land wohnt und mit Kommunen und örtlichen Vereinen zusammenarbeitet
- durch Seelsorge im praktischen Lebensvollzug die Menschen begleitet und das Leben der Gemeinden teilt

- gerne predigt und neben den „traditionellen“ Gottesdiensten offen für neue Gottesdienstformen und Familiengottesdienste ist
- sich in der Gemeindearbeit sowohl für Jugendliche und jungen Familien als auch für die älteren Menschen engagiert
- gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Gemeindearbeit gestaltet und weiterentwickelt
- in guter Balance Gewachsenes in den Gemeinden fortführen und Neues entwickeln kann

Für Auskünfte und Fragen stehen zur Verfügung:

- Superintendentin Beate Marwede, Neu-Ulmer Str. 25b, Tel.: 03693 840923, E-Mail: suptur@ev-meiningen.de
- Kreissynodale Sandra Groß-Hössel, Tel.: 03693 885794, E-Mail: angelsandra71@yahoo.de

Zu: 8.

Pfarrstelle Hessen

Kirchenkreis: Halberstadt
 Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: 1 400
 Dienstsitz: Hessen
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Wir machen freundlich darauf aufmerksam, dass in der Region des Kirchenkreises in dem die ausgeschriebene Pfarrstelle liegt, zugleich auch eine Gemeindepädagogin (100 Prozent) ausgeschrieben ist.

Die Pfarrstelle Hessen ist baldmöglichst mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar im Stellenumfang wieder neu zu besetzen. Zur Kirchengemeinde gehören gegenwärtig die Ortschaften Zilly, Hessen, Rohrsheim, Veltheim, Osterode, Deersheim, Dardesheim und Dedeleben mit rund 1400 Gemeindegliedern. Die Kirchengemeinden liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend, rund 30 km nördlich von Halberstadt und etwa 25 km von Wolfenbüttel entfernt. Es erwarten Sie engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die sich den Herausforderungen der Zukunft mit Ihnen gemeinsam stellen wollen. Dazu gehört auch die Neuarbeitung der Arbeitsstruktur in der Region. Das Pfarrhaus ist in den vergangenen Jahren aufwändig saniert worden. Die Pfarrwohnung ist bezugsfertig mit einer Größe von insgesamt 121,8 m², (5 Zimmer mit Küche, Bad und WC, zusätzlicher Hauswirtschaftsraum). Pfarrbüro und zwei Gemeinderäume liegen im Erdgeschoss.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar:

- die/der/das bereit ist, Verantwortung für die Gemeinden zu übernehmen
- kontaktfreudig und engagiert auf die Menschen zugeht
- der/dem die seelsorgerische Arbeit am Herzen liegt
- die/der/das Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat
- und bereit ist, mit anderen gemeinsam Wege der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu suchen
- die/der/das eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und der politischen Gemeinde pflegt
- die/der/das Freude an der Zusammenarbeit im Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hat

Der Pfarrbereich Hessen ist Teil der Region Nord des Kirchenkreises Halberstadt, zu der außerdem die Pfarrbereiche Dingelstedt und Osterwieck gehören.

Haben wir mit unseren Vorstellungen und Herausforderungen Ihr Interesse geweckt?
Dann melden Sie sich bei uns!

Weitere Auskünfte erteilt:

- Herr Bernd Schliephacke, in 38836 Rohrsheim, Kliebe 134, Tel.: 039426 5904
- Superintendentin Angelika Zärow in 38820 Halberstadt, Domplatz 50, Tel.: 03941 571738.

Zu: 9.

Pfarrstelle Unterkatz

Kirchenkreis: Meiningen

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 4

Gemeindeglieder: ca. 800

Dienstszitz: Unterkatz

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausschreibung der Pfarrstelle Friedelshausen-Oepferhausen.

Der Pfarrbereich Unterkatz besteht aus den Kirchengemeinden Unterkatz, Oberkatze, Wahns und Solz. Bei einem Evangelischen-Anteil von ca. 66 Prozent der Bevölkerung sind die Kirchengemeinden volksgläubig geprägt.

Wohn- und Lebensbedingungen:

Der Pfarrbereich Unterkatz liegt in der landschaftlich schönen und kulturell vielfältigen Thüringer Rhön. Die Kultur- und Theaterstadt Meiningen mit allen Schulformen und Krankenhaus liegt nur 20 Autominuten entfernt. Kindertagesstätten sind im Pfarrbereich vorhanden, die Grundschule befindet sich im nahen Oepfershausen. Die vier Kirchen des Pfarrbereiches stammen aus dem 17. bis Anfang 19. Jahrhundert und sind in gutem Zustand. In allen Orten des Pfarrbereiches gibt es neben der Kirche Räume, in denen sich die Gemeinde versammeln kann. Das Pfarrhaus steht in Unterkatz. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer und der Gemeindebereich mit Gemeinderaum, Küche und Toilette. Im 1. Obergeschoss ist die Pfarrwohnung mit ca. 120 m² (vier Zimmer, Küche, Bad).

Mitarbeitende:

In allen vier Gemeinden gehören engagierte Gemeindeglieder zum Leitungsteam. Auch Jugendvertreter sind in die Gemeindeglieder berufen. Insbesondere im Gottesdienst, in der Arbeit mit Kindern und in den Gemeindegruppen wirken Ehrenamtliche mit. Lektoren übernehmen regelmäßig Gottesdienste. Eine Gemeindepädagogin übernimmt mit einem Stellenanteil von 25 Prozent Aufgaben im Bereich der Arbeit mit Kindern und Familien sowie in der Gestaltung von Familiengottesdiensten. Die Gottesdienste werden in den vier Kirchen des Pfarrbereiches in der Regel vierzehntägig gefeiert. Da der Bedarf an Gestellungs Kräften im Religionsunterricht unterschiedlich hoch ist, freut sich der Kirchenkreis über eine Pfarrerin/einen Pfarrer, denen diese Aufgabe besonders am Herzen liegt.

Ab September 2015 gehört zum Dienst in der Pfarrstelle Unterkatz die Mitarbeit im dann neu gebildeten Pfarrbereich

Friedelshausen-Oepfershausen im Umfang von 25 Prozent. Da auch diese Stelle ab 1. September 2015 zu besetzen ist, wird die Gestaltung der Aufgaben und Dienste gemeinsam neu erfolgen. Ziel ist eine enge regionale Zusammenarbeit zwischen den Pfarrbereichen. Die Stelle ist in Kombination mit Friedelshausen-Oepfershausen für die Besetzung mit einem Pfarrerehepaar besonders geeignet.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Lust und Freude hat, mit uns zu den Quellen des Glaubens zu gehen und die Gemeinde aufzubauen, die Kirche in der Öffentlichkeit gut zu vertreten, eigene Gaben einzubringen und dabei auch neue Akzente zu setzen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Beate Marwede, Meiningen, Tel.: 03693 503000, E-Mail: suptur@ev-kirche-meiningen.de
- Vorsitzender des Gemeindegliederrates Unterkatz, Theo Bach, Tel.: 036940 50378

Sonstige Stellen

Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland

Der Verband der Evangelischen Studierendengemeinden in Deutschland (Bundes-ESG) besetzt zum nächstmöglichen Termin befristet die Stelle der/des

Bundesstudierendenpfarrerin/ Bundesstudierendenpfarrers

Die ESG ist Gemeinde Jesu Christi an der Hochschule. Die Bundes-ESG nimmt teil am Gesamtauftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihrer Gliedkirchen, insbesondere im gesellschaftlichen Feld von Bildung, Wissenschaft und Hochschulentwicklung.

Der Dachverband der rund 120 Studierenden- und Hochschulgemeinden in Deutschland arbeitet seit dem 01. Januar 2008 in einer engen Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) in Hannover und hat sich im September 2014 eine neue Ordnung gegeben.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge in der Bundes-ESG und im Umfeld der Hochschulen
- Leitung und Koordination des Arbeitsfeldes Studierenden- und Hochschularbeit innerhalb der gemeinsamen Geschäftsstelle mit der aej
- Repräsentanz des Dachverbandes nach innen und außen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
- Zusammenarbeit mit den Verbandsgrößen, den einzelnen ESGn an den jeweiligen Hochschulorten sowie der EKD und den Landeskirchen

Wir erwarten:

- soziale Kompetenz und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Organisationskompetenz, Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen
- ökumenisches Engagement, spirituelle und liturgische Erfahrung
- Erfahrung mit Geschäftsführung und der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel
- mehrjährige Berufserfahrung als ordinierte Theologin/ordinierter Theologe
- ein bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der

- EKD und die nachgewiesene Bereitschaft des bisherigen Anstellungsträgers, zu beurlauben.
- Bereitschaft zu ausgedehnter Reisetätigkeit, auch an Wochenenden.
 - gute PC-Kenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit neuen Kommunikationsformen im Internet und sozialen Medien

Die Bundesstudierendenpfarrerin/der Bundesstudierendenpfarrer wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Antragstellerin ist die aej, die Anstellung erfolgt nach DVO.EKD (Eingruppierung: A13/A14) bzw. dem entsprechenden Anstellungsverhältnis der entsendenden Landeskirche.

Der Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet. Dienort ist die gemeinsame Geschäftsstelle aej/ESG in Hannover.

Die Gremien der aej und ESG streben in den Bereichen, in den Frauen unterrepräsentiert sind, die Erhöhung des Frauenanteils an und fordern daher qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Über die Einstellung entscheidet der Koordinierungsrat der Bundes-ESG.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen einschließlich einer Darstellung Ihres theologischen Profils senden Sie bitte bis zum 15. Mai 2015 per E-Mail an: Generalsekretär Mike Corsa (co@aei-online.de), der Ihnen auch für weitere Auskünfte zur Verfügung steht.

- ESG im Internet: www.bundes-esg.de
- aej im Internet: www.evangelische-jugend.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Stiftung zur Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale (Kirchenmusikhochschulstiftung der EKM)

Durch Verordnung vom 13. September 2014 (ABl. 2015 S. 90) hat der Landeskirchenrat die Kirchenmusikhochschulstiftung der EKM errichtet. Mit der staatlichen Genehmigung durch das Kultusministerium Sachsen-Anhalt vom 28. Januar 2015 hat die Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt. Nachstehend erfolgt die Bekanntmachung der vom Landeskirchenrat auf seiner Sitzung am 13. September 2014 beschlossenen Satzung.

Erfurt, den 18. März 2014
(7771-18)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Satzung der Evangelischen Stiftung zur Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale (Kirchenmusikhochschulstiftung der EKM)

Vom 13. September 2014

Präambel

Mit der Evangelischen Stiftung zur Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale nimmt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ihre Verantwortung für die Kirchenmusik wahr. Ihre Verantwortung erfüllt sie durch die finanzielle Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik. Die Arbeit der Stiftung geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltbildes mit dem Ziel, die Kirchenmusik als besondere Form der Verkündigung des Evangeliums zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung zur Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechtes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Halle an der Saale.

§ 2

Zweck/Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kirchenmusik in evangelischer Verantwortung. Der Stiftungszweck wird ausschließlich durch die finanzielle Förderung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale verwirklicht. Die Förderung geschieht ohne inhaltliche oder fachliche Voraussetzungen. Die Stiftung darf die Unabhängigkeit der Kirchenmusikhochschule und die Verantwortung ihrer Organe nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Grundstockvermögen wachsen Zustiftungen und diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, soweit diese nicht

als Zustiftungen bestimmt sind. Abweichend von Absatz 2 kann das Grundstockvermögen in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von fünf vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Geldbetrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.

(5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können Rücklagen gebildet werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand
2. das Kuratorium

(2) Eine Person kann nicht beiden Organen gleichzeitig angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren. Eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ist bei der Übernahme des Amtes abzugeben.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. durch Niederlegung des Amtes,
3. mit dem Tod des Mitgliedes,
4. durch Abberufung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 Nummer 2 ist zum Ende eines Monats möglich und dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Aus wichtigem Grund kann das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied benannt. Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.

(6) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Reisekosten sowie ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5 Stiftungsvorstand, Vorsitz

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter regelmäßig dem Rektor der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik in Halle an der Saale. Der Vorstand nimmt sein Amt ehrenamtlich wahr. Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche voraus.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(3) Das Kuratorium bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf mindestens der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(5) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die Aufgaben der Stiftungsverwaltung bis zur Ersetzung des ausge-

schiedenen Mitglieds durch das Kuratorium vorerst allein weiter.

§ 6 Geschäftsgang des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr zusammen.

(2) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nachfolgenden Vorstandssitzung aufgenommen.

(5) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Kuratorium unverzüglich zuzuleiten.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand leitet die Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums. Er darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks dienen. Dabei ist er zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. Die Mitglieder des Vorstands sind im Außenverhältnis jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Vorstands und des Kuratoriums gebunden.

(3) Darüber hinaus erfüllt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht der Stiftung,
2. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die nicht dem Kuratorium zugewiesen sind.

(4) Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Die Geschäftsordnung erlässt auf Vorschlag des Vorstands das Kuratorium.

(5) Der Vorstand ist dem Kuratorium für seine Arbeit verantwortlich. Er berichtet ihm regelmäßig über alle Angelegenheiten der Stiftung.

§ 8

Kuratorium, Vorsitz

- (1) Das Kuratorium besteht einschließlich des Vorsitzenden aus bis zu fünf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche, andernfalls in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft voraus.
- (2) Personen, die in einem neben- oder hauptberuflichen Dienstverhältnis zur Kirchenmusikhochschule stehen, können nicht im Kuratorium mitwirken.
- (3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der für Personalfragen zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Zwei Mitglieder des Kuratoriums werden vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für eine Amtszeit von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich. Vom Zeitpunkt einer die Stiftungstätigkeit wesentlich unterstützenden Zustiftung des Landes Sachsen-Anhalt werden zwei Mitglieder durch das Land Sachsen-Anhalt für eine Amtszeit von vier Jahren berufen, Wiederberufung ist möglich. Den Eintritt der Bedingung stellt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch Beschluss fest.
- (4) Das Kuratorium wählt aus der Mitte seiner berufenen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren einen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Geschäftsgang im Kuratorium

- (1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr zusammen. Eine Sitzung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.
- (2) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt die Kuratoriumsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (3) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums, die innerhalb der nächsten zwei Wochen stattfinden muss, mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. Das zu einer erneuten Sitzung einberufene Kuratorium ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung einen entsprechenden Hinweis enthält.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in die Niederschrift der nachfolgenden Sitzung des Kuratoriums aufgenommen.
- (5) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Vorstand, dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und dem für Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt unverzüglich zuzuleiten.

- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Es nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- (2) Der Beschlussfassung des Kuratoriums sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
1. der Erlass von Grundsätzen für die Anlage des Stiftungsvermögens,
 2. der Erlass von Empfehlungen für die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 3 Absatz 4 Satz 2,
 4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 6. der Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand,
 7. die Entlastung des Vorstandes,
 8. die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht nach § 12 Absatz 2,
 9. Satzungsänderungen nach § 13 Absatz 1.

Vor Entscheidungen gemäß Nummer 1 bis 4 und Nummer 9 hat das Kuratorium eine schriftliche Stellungnahme des Vorstandes einzuholen und diese bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

- (3) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:
1. die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) übersteigen,
 2. die Gewährung von dinglichen Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende das Kuratorium der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für ein Geschäftsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese dem Kuratorium spätestens bis zum 1. Juni des Folgejahres vor.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der kirchlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Auf Beschluss des Kuratoriums hat der Vorstand die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine ähnliche Einrichtung prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag kann sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken. Das Kura-

torium beschließt über den Prüfbericht und gibt ihn dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kenntnis.

§ 13

Satzungsänderungen, Aufhebung, Zusammenlegung, Vermögensanfall

(1) Satzungsändernde Beschlüsse fasst das Kuratorium vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, sowie über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

(3) Das Land Sachsen-Anhalt und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erhalten bei Aufhebung und Auflösung der Stiftung das verbliebene Stiftungsvermögen. Das Land Sachsen-Anhalt erhält den Teil des verbliebenen Stiftungsvermögens, der seinem Anteil am Stiftungsvermögen entspricht, höchstens jedoch den Betrag seiner Zustiftungen. Das übrige Vermögen der Stiftung fällt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit der Maßgabe zu, es für Zwecke einzusetzen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 14

Sprachform der Personenbezeichnungen

Alle Ausdrücke für Personen und Funktionen in dieser Satzung bezeichnen gleichermaßen Frauen und Männer.

Erfurt, den 13. September 2014
(7771-18)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Einberufung einer Wahlversammlung zur Wahl der Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Hiermit wird gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM vom 20. November 2010 (ABl. S. 311), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2014 (ABl. S. 252), zur Wahl der Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für die Amtszeit vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2019 eine Wahlversammlung

zum 27. Mai 2015

Evangelische Stadtmission Halle e. V., Großer Saal
Weidenplan 3–5, 06108 Halle
Beginn: 11.00 Uhr

einberufen. Weitere Einzelheiten werden im DiM (Diakonie info Mitteldeutschland) 04/2015 bekanntgemacht.

Erfurt, den 1. April 2015
(4703-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission DW.EKM

Bekanntgabe von Kirchensiegeln und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Beendorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Beendorf seit dem 20. November 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.171 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirche zu Beendorf



Legende: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BEENDORF“
(einfach umrandet mit Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund

Das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Beendorf mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHEN ZU BEENDORF UND SCHWANEFELD“ wird außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 6. März 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Garlipp

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Garlipp seit dem 9. März 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.176 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stern



Legende: „Evangelisches Kirchspiel Garlipp“

Maße: 35 mm, rund

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „Parochie Garlipp“ wird außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 12. März 2015
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Dobberkau

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Dobberkau seit dem 24. Februar 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.177 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirche zu Dobberkau



Legende: „Evangelisches Kirchspiel Dobberkau“
(einfach umrandet mit „1“ als Beizeichen)



„Evangelisches Kirchspiel Dobberkau“
(einfach umrandet mit „2“ als Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „KIRCHEN-SIEGEL ZU DOBBERKAU – MÖLLENBECK“ wird außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 12. März 2015
(6263-01)

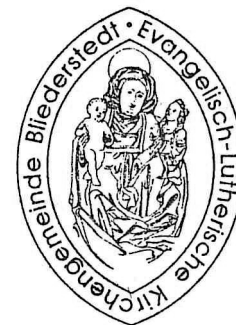
Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bliederstedt

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bliederstedt seit dem 26. Februar 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.174 aufgeführt ist.

Siegelbild: St. Anna mit Maria und dem Jesuskind
(Anna selbdritt)



Legende: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bliederstedt“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 10. März 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes
Greußen-Großenehrich**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Greußen-Großenehrich seit dem 26. Februar 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegeliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.44 aufgeführt ist.

Siegelbild: für die Region bekanntes, an der Grenze der Ortschaften Greußen und Clingen auf einer Anhöhe gelegenes Bonifatiuskreuz



Legende: „Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Greußen-Großenehrich“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Durch die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes um die Kirchengemeinde Großenehrich und entsprechende Namensänderung des bestehenden Verbandes Greußen in Greußen-Großenehrich wird das bisherige Siegel mit der Umschrift „Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Greußen“ außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 10. März 2015
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes
Weißig-Dürrenebersdorf**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Weißig-Dürrenebersdorf seit dem 22. Juli 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.145 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung der Kirchen zu Weißig und Dürrenebersdorf



Legende: „Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband Weißig-Dürrenebersdorf“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 6. März 2015
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

**Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
des Siegels des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Hummelshain**

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Hummelshain aufgrund Auflösung des Kirchengemeindeverbandes zum 1. Januar 2015 außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 27. Februar 2015
(6263-01)

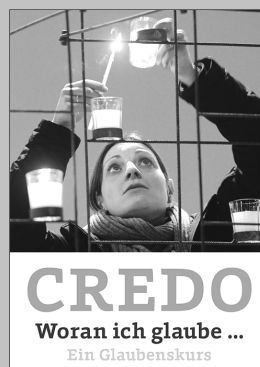
Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

CREDO – Woran ich glaube

Der Glaubenskurs
der Kirchenzeitungen
jetzt als Buch.

Broschur, 21×29,7 cm, 128 Seiten
ISBN 978-3-86160-269-9, 9,90 €



Ja, ich will CREDO als Buch und bestelle hiermit
_____ Exemplare. – Einzelpreis: 9,90 Euro, zzgl. Versand

Vorname, Name

Straße

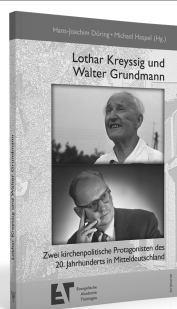
PLZ, Ort

Coupon senden an:

Fax (0 36 43) 24 6118, E-Mail <abo@wartburgverlag.de>

Wartburg Verlag GmbH, Aboservice, Lisztstraße 2a, 99423 Weimar

Michael Haspel • Hans-Joachim Döring (Hg.) Lothar Kreyszig und Walter Grundmann



**Zwei kirchenpolitische Protagonisten
des 20. Jahrhunderts in Mitteldeutschland**
Grundmann leitete das „Entjudungsinstitut“ in
Eisenach. Als Neutestamentler wirkte er auch
nach 1945 prägend. Kreyszig klagte führende
Nazifunktionäre des Mordes an, versteckte
Juden und gründete die Aktion Sühnezeichen.
Beide gehörten zu derselben Generation und
Kirche.

Broschur, 13,4×20,5 cm, 132 Seiten
ISBN 978-3-86160-262-0, 12,80 €

www.wartburgverlag.de

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



„Ich bin dabei“ Energieversorgung speziell für die Kirche und ihre Mitarbeiter

Die HKD versorgt seit vielen Jahren kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter mit maßgeschneiderten Produkten und Dienstleistungen. Wir bündeln die Nachfrage und können so als starker, verlässlicher Partner besonders günstige Konditionen für Sie erzielen.

Mehr als 5.000 Kunden setzen bereits vertrauensvoll auf unsere sichere Energieversorgung und auf KIRCHENERDgas.

Schließen Sie sich an!

Unterstützen Sie mit KIRCHENERDgas kirchliche Projekte oder fördern Sie den Klimaschutz. Unsere zertifizierten und nachhaltigen Tarife stehen Ihnen exklusiv im Internet zur Auswahl - **auch für kirchliche Mitarbeiter!**

Informieren Sie sich jetzt:

www.kirchenshop.de/energie

Die KIRCHENERDgas-Tarife
auch für Mitarbeiter:

PROaktiv:
Der günstige Tarif der HKD

PRONatur:
Der CO₂-neutrale und umweltschonende Tarif der HKD

KIRCHENCent: Mit diesem Tarif der HKD fördern Sie zusätzlich kirchliche Projekte.

Stand: März 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an energie@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

www.kirchenshop.de



Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.